

Kampf gegen die neue Rechtschreibung verloren

Recht auf Bildung begründet keinen Anspruch auf Unterricht in alter Rechtschreibung

Die Eltern kämpften schon 1997 gegen die Einführung der neuen Rechtschreibung an den Schulen. Nun schickten sie ihre Tochter an die "Front", die mittlerweile die 10. Klasse eines Gymnasiums in Hannover besucht. Sie forderte, Lehrer sollten die bis 1998 gültigen Schreibweisen nicht als Fehler markieren. Außerdem wollte das Mädchen auch in der alten Orthographie unterrichtet werden.

Begründung: Die neue Rechtschreibung werde sich bis zum Abschluss ihrer Schulausbildung nicht allgemein durchsetzen. Wissenschaftliche und belletristische Verlage hätten diese nur vereinzelt übernommen. Beim Eintritt ins Berufsleben werde sie also die alte Rechtschreibung in Publikationen vorfinden und unter Umständen in Unternehmen arbeiten, die ebenfalls die klassische Schreibweise bevorzugten. Sie müsse diese also beherrschen, das gehöre zum Bildungsauftrag der Schule. Doch die Klage der Schülerin blieb ohne Erfolg.

Das Recht auf Bildung beinhalte keinen Anspruch auf bestimmte Inhalte des Lehrplans oder individuelle Unterrichtsgestaltung, erklärte das Niedersächsische Obergericht (6 A 6717/04). Darüber entscheide die Schulverwaltung in Absprache mit dem Kultusministerium. Die Vorgabe neuer Rechtschreibregeln greife weder in das Grundrecht auf Bildung, noch in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein. Lehrer wie Schüler bräuchten endlich verbindliche Grundlagen für richtiges Lehren und Lernen beim Schreiben und einen zuverlässigen Maßstab für die Benotung schulischer Leistungen.

Um Sicherheit im Schreiben gehe es in der Grundschule, diese Stufe der Ausbildung habe die Schülerin in der 10. Klasse schon längst hinter sich. Sie habe mittlerweile einen Bildungsstand erreicht, der differenziertes Denken über Unterrichtsinhalte ermögliche. Warum sie Unterricht in herkömmlicher Rechtschreibung benötigte, um sich an der Universität oder in Betrieben bewerben zu können, sei nicht ersichtlich.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/kampf-gegen-die-neue-rechtschreibung-verloren>